



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2014

Ausgegeben zu Münster am 28. Mai 2014

Nr. 22

<i>Inhalt</i>	Seite
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (Gymnasium/Gesamtschule) vom 19.12.2008 vom 19.05.2014	1408
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (GHR: Schwerpunkt HR) vom 19.12.2008 vom 19.05.2014	1411
Neubekanntmachung der Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. Mai 2014	1414
Prüfungsordnung für das Fach Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19.05.2014	1429
Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 – Medizinische Fakultät – der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 vom 27. Mai 2014	1447
13. Ordnung zur Änderung der Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 vom 28. Mai 2014	1450



**Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
im Rahmen des Masters of Education (Gymnasium/Gesamtschule)
vom 19.12.2008
vom 19.05.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert aufgrund Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education (Gymnasium/Gesamtschule) vom 19.12.2008 (AB Uni 2009/4, S. 232 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 12.09.2012 (AB Uni 2012/28, S. 2464 ff.), werden wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibung des im Anhang „Modulbeschreibungen“ unter „Modul Ökonomik“ aufgeführten Moduls „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“ wird ersetzt durch:

Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Die Veranstaltung führt in die grundlegenden ethischen Konzeptionen (Konsequentialismus, Deontologie und Tugendethik) ein und wendet diese auf ökonomisch relevante Fragestellungen an. Es werden Kriterien erarbeitet, anhand derer Handlungen moralisch bewerten werden können. Die Analyse ethischer Konfliktsituationen erfolgt durch gängige spieltheoretische Modellierungen und mikroökonomische Konzepte. Systematisch unterschieden werden institutionenethische Fragen der Rahmenordnung, Fragen der Unternehmensethik und Fragen der Individualethik in unternehmerischen Principal-Agent-Beziehungen. Für die Unternehmenspraxis wichtige Themenfelder wie beispielsweise „Corporate Governance“ oder „Corporate Social Responsibility“ werden theoretisch fundiert, aus den erworbenen Grundlagen hergeleitet und in das Gesamtbild der Wirtschafts- und Unternehmensethik systematisch integriert. Fragen zur Begründungs- und Geltungsproblematik wirtschaftsethischer Sätze schließen das Modul ab.</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Dieses Modul baut auf den in den Bachelor-Modulen vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und erweitert sie um die ethische Perspektive.</p>
<p>Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden, die im Bachelor einen politikwissenschaftlichen oder soziologischen Schwerpunkt studiert haben. Die Modulabschlussprüfung kann als staatsexamensäquivalent angerechnet werden.</p>
<p>Voraussetzungen: Einschreibung in den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften.</p>
<p>Turnus: Die Vorlesung findet im Sommersemester statt, das Seminar im Sommer- und Wintersemester</p>
<p>Wahlmöglichkeiten: Keine.</p>
<p>Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christian Müller</p>

Variante ohne staatsexamensäquivalente Prüfungsleistung:						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung zur Wirtschafts- und Unternehmensethik	4		1.-4. FS	-	-	
Modulabschlussprüfung	-	5	1.-4. FS	90 minütige Modulabschlussklausur	Ja *	Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung wird empfohlen.
Gesamt	4	5				
*Zusammensetzung der Modulnote: Note der Modulabschlussprüfung						

Variante mit staatsexamensäquivalenter Prüfungsleistung:						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung zur Wirtschafts- und Unternehmensethik	4		1.-4. FS	-	-	
Modulabschlussprüfung (staatsexamensäquivalent)	-	5	1.-4. FS	vierstündige Klausur	Ja*	Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung wird empfohlen.
Und:						
Ein fachwissenschaftliches Seminar aus dem Lehrangebot des CIW, bspw. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Arbeitsmarkt und Beschäftigung ▪ Wettbewerb und Verbraucherpolitik ▪ Spezielle Probleme der Wirtschafts- und Finanzpolitik 	2	5	1.-4. FS	Hausarbeit und Präsentation	Ja*	Die regelmäßige Teilnahme an den Seminarsitzungen wird empfohlen.
Gesamt	8	10				
*Zusammensetzung der Modulnote: Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus der Note Modulabschlussprüfung und zu 50 % aus der Note der Seminarleistung zusammen.						

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die das Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“ erstmals zum Sommersemester 2014 belegen bzw. belegt haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 29.01.2014 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2014.

Münster, den 19.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften
im Rahmen des Masters of Education (GHR: Schwerpunkt HR)
vom 19.12.2008
vom 19.05.2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 723), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften im Rahmen des Masters of Education GHR: Schwerpunkt HR vom 19.12.2008 (AB Uni 2009/4, S.224 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 12.09.2013 (AB Uni 2012/28, S. 2468 ff.), werden wie folgt geändert:

Die Modulbeschreibung des im Anhang „Modulbeschreibungen“ unter „Modul Ökonomik“ aufgeführten Moduls „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung (Pflichtmodul GHR)“ wird wie folgt neu gefasst:

Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung (Pflichtmodul GHR)
<p>Inhalte und Qualifikationsziele: Die Veranstaltung dieses Moduls führt in die grundlegenden ethischen Konzeptionen (Konsequentialismus, Deontologie und Tugendethik) ein und wendet diese auf ökonomisch relevante Fragestellungen an. Es werden Kriterien erarbeitet, anhand derer Handlungen moralisch bewerten werden können. Die Analyse ethischer Konfliktsituationen erfolgt durch gängige spieltheoretische Modellierungen und mikroökonomische Konzepte. Systematisch unterschieden werden institutionenethische Fragen der Rahmenordnung, Fragen der Unternehmensethik und Fragen der Individualethik in unternehmerischen Principal-Agent-Beziehungen. Für die Unternehmenspraxis wichtige Themenfelder wie beispielsweise „Corporate Governance“ oder „Corporate Social Responsibility“ werden theoretisch fundiert, aus den erworbenen Grundlagen hergeleitet und in das Gesamtbild der Wirtschafts- und Unternehmensethik systematisch integriert. Fragen zur Begründungs- und Geltungsproblematik wirtschaftsethischer Sätze schließen das Modul ab.</p>
<p>Verwendbarkeit des Moduls: Dieses Modul baut auf den in den Bachelor-Modulen vermittelten allgemein-theoretischen Kenntnissen auf und erweitert sie um die ethische Perspektive.</p>
<p>Status: Das Modul ist ein Pflichtmodul für alle Studierenden, die im Bachelor einen politikwissenschaftlichen oder soziologischen Schwerpunkt studiert haben. Die Modulabschlussprüfung kann als staatsexamensäquivalent angerechnet werden.</p>

Voraussetzungen: Einschreibung in den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften.
Turnus: Im Sommersemester
Wahlmöglichkeiten: Keine.
Modulbeauftragter: Prof. Dr. Christian Müller

Variante ohne staatsexamensäquivalente Prüfungsleistung:						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung zur Wirtschafts- und Unternehmensethik	4		1.-4. FS	-	-	
Modulabschlussprüfung	-	5	1.-4. FS	90 minütige Modulabschlussklausur	Ja *	Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung wird empfohlen.
Gesamt	4	5				

Variante mit staatsexamensäquivalenter Prüfungsleistung:						
Veranstaltungsart	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Vorlesung zur Wirtschafts- und Unternehmensethik	4		1.-4. FS	-	-	
Modulabschlussprüfung (staatsexamensäquivalent)	-	5	1.-4. FS	vierstündige Klausur	Ja*	Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung wird empfohlen.
Gesamt	4	5				

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet für alle Studierenden Anwendung, die das Modul „Wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung“ erstmals zum Sommersemester 2014 belegen bzw. belegt haben.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (Fachbereich 04) vom 29.01.2013 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.04.2014.

Münster, den 19.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Neubekanntmachung der
Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 13. Mai 2014

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität fehlerhaft veröffentlichte Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05. Mai 2014 (AB Uni 2014/17, S. 1111 ff.) wird in berichtigter Form wie folgt neu bekannt gemacht:

Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 13. Mai 2014

Aufgrund der § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GV. NRW, S. 723), und aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/01), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 27. November 2013 (AB Uni 42/2013) hat der Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Fachbereichsordnung erlassen:

I. Allgemeines	4
§ 1 Grundsätze	4
§ 2 Siegel	4
§ 3 Aufgaben des Fachbereichs	4
§ 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs	4
§ 5 Definition der Gruppen	4
§ 6 Organe des Fachbereichs	5
II. Das Dekanat	5
§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben	5
III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte	6
§ 8 Zusammensetzung des Fachbereichsrats	6
§ 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats	6
§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrats	6
§ 11 Stellvertretung	7
§ 12 Geschäftsordnung	7
§ 13 Einberufung	7
§ 14 Beschlussfähigkeit	8
§ 15 Tagesordnung	8
§ 16 Stimmrecht	9
§ 17 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten	9
§ 18 Hinzuziehung anderer Personen	9
§ 19 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans	10
§ 20 Ständige Kommissionen und Ausschüsse	10
§ 21 Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse	11
§ 22 Beauftragte des Fachbereichs	11
§ 23 Organisation in Kommissionen und bei den Beauftragten	11
IV. Organisation des Fachbereiches	12
§ 24 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen	12
§ 25 Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen	12
§ 26 Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen	12
§ 27 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor	13
§ 28 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich	13
V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs	14

§ 29	Verteilung der Haushaltmittel	14
§ 30	Verwaltung der Haushaltmittel	14
VI.	Schlussvorschriften	15
§ 31	Änderung der Ordnung des Fachbereichs	15
§ 32	Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs und Veröffentlichung	15

I. Allgemeines

§ 1 Grundsätze

- 1) Der Fachbereich trägt die Bezeichnung „Fachbereich Geowissenschaften“.
- 2) Der Fachbereich Geowissenschaften umfasst die wissenschaftlichen Einrichtungen
 Institut für Didaktik der Geographie,
 Institut für Geographie,
 Institut für Geoinformatik,
 Institut für Geologie und Paläontologie,
 Institut für Landschaftsökologie,
 Institut für Mineralogie und
 Institut für Planetologie.
- 3) Die Institute für Didaktik der Geographie, Geographie, Geoinformatik und Landschaftsökologie bilden die Lehrinheit Geowissenschaften I. Die Lehrinheit Geowissenschaften I wird durch eine Betriebseinheit unterstützt.

§ 2 Siegel

Der Fachbereich Geowissenschaften führt ein Siegel.

§ 3 Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich erfüllt seine Aufgaben gemäß Hochschulgesetz.

§ 4 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

- 1) Mitglieder des Fachbereichs sind die im Hochschulgesetz definierten ihm zugeordneten Personen der Westfälischen Wilhelms-Universität.
 1. Die Professorinnen/Professoren
 2. Die Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren
 3. Akademische Räte
 4. Akademische Räte auf Zeit
 5. Die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 6. Die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben
 7. Die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 8. Die Doktorandinnen/ Doktoranden
 9. Die Studierenden, die für einen im Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.
- 2) Angehörige des Fachbereichs sind die im Hochschulgesetz definierten ihm zugeordneten Personen der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 5 Definition der Gruppen

Die Zusammensetzung der im Fachbereich bestehenden Gruppen richtet sich nach dem Hochschulgesetz.

§ 6 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind gemäß Hochschulgesetz und Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität das Dekanat und der Fachbereichsrat.

II. Das Dekanat

§ 7 Zusammensetzung und Aufgaben

1) Das Dekanat besteht entsprechend der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität aus der Dekanin/dem Dekan sowie zwei Prodekaninnen/Prodekanen. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist zuständig für Finanz- und Personalangelegenheiten, die/der andere für Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten (Studiendekanin/Studiendekan).

2) Die Mitglieder des Dekanats werden gemäß Hochschulgesetz vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Wahl wird gemäß Hochschulgesetz und der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.

3) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit gemäß Hochschulgesetz das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

4) Eine Abwahl des Dekans kann gemäß Hochschulgesetz erfolgen, wenn zeitgleich eine neue Dekanin/ein neuer Dekan gewählt wird.

5) Die Mitglieder des Dekanats sind gemäß Hochschulgesetz im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen.

Nachfolgerinnen oder Nachfolger eines Mitglieds des Dekanats werden im Falle der Abwahl oder des Rücktritts des vorherigen Amtsinhabers für den Rest der Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder des Dekanats gewählt.

6) Die Aufgaben des Dekanats definieren sich nach dem Hochschulgesetz.

7) Die Dekanin/der Dekan vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Das Dekanat kann gemäß Hochschulgesetz keine Beschlüsse gegen die Stimme der Dekanin/des Dekans fassen.

- 8) Die Dekanin/der Dekan wird durch eine/einen Prodekanin/Prodekan vertreten, welcher gemäß Hochschulgesetz dem Kreise der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss.
- 9) Eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung ist gemäß Verordnung über die Lehrverpflichtung an Universitäten und Fachhochschulen für den Dekan möglich.
- 10) Das Dekanat und die Geschäftsführung/Fachbereichsverwaltung geben sich eine Geschäftsordnung.

III. Der Fachbereichsrat, Ausschüsse, Kommissionen und Beauftragte

§ 8 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

Der Fachbereichsrat setzt sich gemäß der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität zusammen.

Die Zusammensetzung der Gruppen bestimmt sich nach § 5 Fachbereichsordnung.

§ 9 Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrats

Die Wahl der Mitglieder des Fachbereichsrates erfolgt gemäß Wahlordnung für die Fachbereichsräte der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 10 Aufgaben des Fachbereichsrats

- 1) Der Fachbereichsrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Fachbereichs für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans bestimmt ist. Es sei denn, die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität, diese Ordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen bestimmen eine andere Zuständigkeit.
- 2) Der Fachbereichsrat ist insbesondere zuständig für:
1. Erlass und Änderung der Fachbereichsordnung,
 2. Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/Prodekane,
 3. Beschlussfassung über Studienpläne, Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen,
 4. Beschlussfassung über den Antrag des Fachbereichs zum Haushaltsvoranschlag der Westfälischen Wilhelms-Universität auf der Grundlage der organisatorischen Gliederung des Fachbereichs und der dem Fachbereichsrat vorgelegten Anträge,
 5. Beschlussfassung über die Struktur des Fachbereichs und über Vorschläge des Fachbereichs zu den Strukturplänen der Westfälischen Wilhelms-Universität, falls sie den Fachbereich betreffen,
 6. Beschlussfassung über die Errichtung neuer und Änderung sowie Aufhebung bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,

7. Erlass und Änderung der Ordnungen für die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs,
8. Bestellung der Leitung von Betriebseinheiten des Fachbereichs,
9. Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ,
10. Beschlussfassung über die Ernennung zur Honorarprofessorin/zum Honorarprofessor und für die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“/„außerplanmäßiger Professor“,
11. Verleihung des Grades und der Würde eines Doktors ehrenhalber (Dr. h. c.) nach Maßgabe der Promotionsordnung,
12. Bildung von Ausschüssen und von Kommissionen,
13. Anträge an den Senat und an das Rektorat auf Anordnung oder Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen,
14. Entgegennahme des Semesterberichts des Dekanats und
15. Habilitationen.

3) Die Mitglieder des Fachbereichsrates haben das Recht, die Akten der Westfälischen Wilhelms-Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fallen und keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

§ 11 Stellvertretung

- 1) Die Stellvertreterinnen/Stellvertreter vertreten die gewählten Mitglieder im Falle der Verhinderung und haben dann alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds des Fachbereichsrats.
- 2) Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der Platzierung auf der jeweiligen Reserveliste.
- 3) Eine Verhinderung ist dem Dekanat mitzuteilen. Das Dekanat hat die Ladung des Vertreters unverzüglich zu veranlassen.
- 4) Unabhängig von der Verhinderung eines Mitglieds des Fachbereichsrats haben die Stellvertreterinnen/Stellvertreter das Recht, an Sitzungen des Fachbereichsrats ohne Rede- recht, Antragsrecht und Stimmrecht teilzunehmen.

§ 12 Geschäftsordnung

Für den Fachbereich Geowissenschaften gilt die Geschäftsordnung des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt.

§ 13 Einberufung

- 1) Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin/vom Dekan einberufen und tritt unter der Leitung der Dekanin/des Dekans zusammen. Von der Einberufung sind die Rektorin/der Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität und die stellvertretenden Mitglieder des Fachbereichsrats unter Mitteilung der Tagesordnung zu unterrichten.
- 2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In der Vorlesungszeit kann sie in dringenden Fällen bis auf 72 Stunden verkürzt werden. Die Dekanin/Der Dekan soll in jeder ersten Sitzung

eines Semesters die voraussichtlichen Termine der weiteren Sitzungen des Semesters bekannt geben.

3) Bei Bedarf beruft die Dekanin/der Dekan den Fachbereichsrat auch in der vorlesungsfreien Zeit ein. Er ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1) Der Fachbereichsrat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung beraten und beschließen.

2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Fachbereichsrat bleibt so lange beschlussfähig, bis seine Beschlussunfähigkeit auf Antrag eines Mitglieds festgestellt ist.

3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der zur Beratung derselben Angelegenheit einberufenen Sitzung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

4) Für die Wahl der Dekanin/des Dekans und der Prodekaninnen/der Prodekane ist abweichend zu Abs. 3 Satz 1 für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15 Tagesordnung

1) Die Tagesordnung wird von der Dekanin/dem Dekan vorgeschlagen. Sie/er hat bei der Aufstellung der Tagesordnung Anträge und Anregungen aus dem Fachbereich zu berücksichtigen.

2) Anträge und Anregungen auf Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag müssen der Dekanin/dem Dekan bei ordentlichen Sitzungen spätestens acht Tage vor der Sitzung, bei außerordentlichen Sitzungen spätestens drei Werktage vor der Sitzung vorliegen. Antragsberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der Wissenschaftlichen Einrichtungen. Wird die Aufnahme eines Punktes in den Tagesordnungsvorschlag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Fachbereichsrats verlangt, so muss ihn die Dekanin/der Dekan aufnehmen, es sei denn, sie/er hält die Behandlung dieses Punktes durch den Fachbereichsrat für rechtswidrig.

3) In dem Tagesordnungsvorschlag soll die Dekanin/der Dekan Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung des Fachbereichsrats gestanden haben, in dieser aber nicht erledigt wurden, mit Vorrang berücksichtigen.

4) Jedes Fachbereichsratsmitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen. Der Antrag und seine Dringlichkeit sind zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, für die Aufnahme von Wahlen in die Tagesordnung Einstimmigkeit erforderlich. Auf Abwahl gerichtete Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

5) Über die Feststellung der Tagesordnung entscheidet der Fachbereichsrat zu Beginn der Sitzung.

§ 16 Stimmrecht

- 1) Stimmberechtigt sind Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß Hochschulgesetz.
- 2) Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs dürfen – unbeschadet ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör – nicht an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten teilnehmen, die ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihnen kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht vertretenen Person einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen können. Amtshandlungen, die unter der Mitwirkung einer nach Satz 1 ausgeschlossenen Person erfolgt sind, sind aufzuheben, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis ausschlaggebend war oder gewesen sein könnte und Rechte Dritter nicht entgegenstehen.
- 3) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaber solcher Planstellen sind, für deren Besetzung üblicherweise die Habilitation vorausgesetzt wird. Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, nur beratend mit.

§ 17 Wahlen, Abstimmungen und Mehrheiten

- 1) Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieds statt.
- 2) Die erforderliche Mehrheit bei Abstimmungen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.

Die erforderliche Mehrheit bei Wahlen richtet sich nach der Geschäftsordnung des Senats.

- 3) Jedes Mitglied des Fachbereichsrats, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt und dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum beigelegt wird. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der Dekanin/vom Dekan zu bestimmenden angemessenen Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ist geheime Abstimmung beantragt worden, kann jedes stimmberechtigte Mitglied für den Fall, dass die Abstimmung nicht das von ihm befürwortete Ergebnis erbringt, sich die Abgabe eines Sondervotums nur vor der Abstimmung vorbehalten. Sondervoten sind im Protokoll zu erwähnen.
- 4) Entscheidungen, die die strategische Forschungsausrichtung unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Fachbereichsrats der Mehrheit der dem Fachbereichsrat angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, für Berufungsverfahren gilt die Berufungsverfahrensordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 18 Hinzuziehung anderer Personen

- 1) Der Fachbereichsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Betroffene in angemessener Weise hinzuziehen.
- 2) Werden Fragen eines Faches/einer Fachrichtung oder einer weiteren Einrichtung behandelt, das/die im Fachbereichsrat nicht durch eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer vertreten ist, so ist mindestens einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer dieses

Fachs/dieser Fachrichtung oder der Leiterin/dem Leiter dieser Einrichtung Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

§ 19 Eilkompetenz der Dekanin/des Dekans

- 1) Die Dekanin/der Dekan entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fachbereichsrats notwendig wäre, aber nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, in Eilkompetenz für den Fachbereichsrat. Dies gilt nicht für Wahlen.
- 2) Die Dekanin/der Dekan hat den Mitgliedern des Fachbereichsrats in der unmittelbar folgenden Sitzung die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 20 Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- 1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Fachbereichsrates und zur Beratung des Dekanats werden vom Fachbereichsrat folgende ständige Kommissionen und Ausschüsse gebildet:
 1. Haushaltskommission,
 2. Kommission für Struktur, Planung und Evaluation (gemäß § 7 Evaluationsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. November 2009),
 3. Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten,
 4. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
 5. Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge im Fachbereich,
 6. Gleichstellungskommission und
 7. Promotionsausschuss.
- 2) Die Haushaltskommission berät über den Entwurf der Haushaltsmittelzuweisung an die Einrichtungen im Fachbereich und bereitet eine Beschlussvorlage für den Fachbereichsrat vor. Ebenso berät sie über Anträge zur Finanzierung aus Sonderprogrammen des Fachbereichs und bereitet eine entsprechende Beschlussvorlage vor.
- 3) Die Kommission für Struktur, Planung und Evaluation befasst sich mit allen Themen, die die Strukturplanung und die Ordnung des Fachbereichs betreffen. Darüber hinaus führt sie die interne Evaluation durch. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung die erforderlichen Daten und kommt zu einer Einschätzung der Leistungen der Evaluationseinheit. Sie erstellt den Selbstbericht für die Evaluation.
- 4) Die Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten berät die Studiendekanin/den Studiendekan und befasst sich in Abstimmung mit den Fachschaften mit anliegenden Fragen der Lehre und der Studierenden.
- 5) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs fördert insbesondere den wissenschaftlichen Nachwuchs, unter anderem durch die Erarbeitung von Vorschlägen zu Förderprogrammen für Studierende.
- 6) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge bereiten Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen für den Fachbereichsrat vor, dabei sind die Studierenden zu beteiligen. Sie beraten die Dekanin/den Dekan bei deren/dessen Aufgaben der Studien- und Prüfungsorganisation und unterstützen sie/ihn in seiner Zuständigkeit für die Vollständigkeit des Lehrangebots und bei der Erstellung des Lehrberichts.

7) Die Gleichstellungskommission unterstützt die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs in ihren Aufgaben und die Organe des Fachbereichs bei der Erstellung des Frauenförderplans. Sie arbeitet an dessen Einhaltung mit.

8) Der Promotionsausschuss beschäftigt sich mit den Promotionsangelegenheiten im Fachbereich. Er tagt nur bei Bedarf. Vorsitzender ist die Dekanin/der Dekan des Fachbereichs.

9) Die Kommissionen setzen sich im Verhältnis der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgendermaßen zusammen:

Haushaltskommission 4:3:1:1,

Kommission für Struktur, Planung und Evaluation 3:1:1:1 (bei Evaluationsfragen wird die Kommission um jeweils ein Mitglied in der Strukturkommission nicht vertretener Institute ergänzt),

Kommission für Lehre und studentische Angelegenheiten 3:1:1:1,

Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs 6:3:2:1,

Gleichstellungskommission im Verhältnis 2:2:2:2 und

Promotionsausschuss im Verhältnis 3:1:1:1.

Prüfungsausschüsse setzen sich gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung zusammen.

§ 21 Nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse

Bei Bedarf richtet der Fachbereichsrat weitere nicht ständige Kommissionen und Ausschüsse ein, unter anderem Berufungskommissionen und einen Habilitationsausschuss. Nähere Regelungen treffen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen (z. B. Berufungsverfahrenordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität, Habilitationsordnung des Fachbereichs).

§ 22 Beauftragte des Fachbereichs

1) Der Fachbereichsrat bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und maximal drei Vertreterinnen, die aus möglichst allen Mitgliedergruppen stammen sollen. Zur Gleichstellungsbeauftragten und Ihren Vertreterinnen können gemäß Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nur weibliche Mitglieder bestellt werden. Die Amtszeit beträgt gemäß Artikel 9 Abs. 2 Satz 4 Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zwei Jahre bzw. ein Jahr für Angehörige der Gruppe der Studierenden. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterinnen nehmen ihre Aufgaben gemäß Hochschulgesetz wahr.

2) Bei Bedarf kann der Fachbereich themenbezogen weitere Beauftragte bestellen.

§ 23 Organisation in Kommissionen und bei den Beauftragten

1) Die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Wahl.

2) Die ständigen Kommissionen benennen jeweils eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und teilen dies dem Fachbereichsrat mit.

- 3) Die Mitglieder von Kommissionen und die Beauftragten haben das Recht, die Akten des Fachbereichs einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommission bzw. der/des jeweiligen Beauftragten fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.
- 4) Die Dekanin/der Dekan und die Prodekaninnen/Prodekane sind berechtigt, an den Sitzungen aller Kommissionen des Fachbereichsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5) Das Verfahren in den Kommissionen bestimmt sich nach den §§ 9-22 dieser Fachbereichsordnung, soweit andere Ordnungen des Fachbereichs, der Westfälischen Wilhelms-Universität oder die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität nichts anderes bestimmen.

IV. Organisation des Fachbereichs

§ 24 Organisation der wissenschaftlichen Einrichtungen

- 1) Unter der Verantwortung des Fachbereichs bestehen die unter § 1 genannten wissenschaftlichen Einrichtungen.
- 2) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel die wissenschaftlichen Einrichtungen so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllen können.

§ 25 Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen

- 1) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden gemäß Hochschulgesetz eigenständig über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel und über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind. Sie treffen Personalentscheidungen eigenständig.
- 2) Die einer wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf dem Aufgabengebiet der wissenschaftlichen Einrichtung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre sind ihnen von der wissenschaftlichen Einrichtung Haushaltsmittel sowie Räume zur Verfügung zu stellen.

§ 26 Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen

- 1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung obliegt dem Vorstand, wenn für sie in größerem Umfang Personal oder Mittel bereitgestellt werden, die nicht einer Professorin/einem Professor zugewiesen sind, oder wenn die Einrichtung für den Fachbereich selbstständig Aufgaben in der Lehre wahrnimmt.
- 2) Dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung gehören mit Stimmrecht die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordneten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie stimmberechtigte Vertreterinnen/Vertreter der anderen Gruppen im Verhältnis 4:1:1:1 an.
- 3) Gehören dem Vorstand weniger als vier Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:

1. gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat dieses vier Stimmen;
2. gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen;
3. gehören nur drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen vier Stimmen, die übrigen Mitglieder des Vorstands haben jeweils drei Stimmen.

Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.

- 4) Die Vertreterinnen/Vertreter der einzelnen Gruppe werden jeweils aus ihrer Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahlen werden entsprechend den Wahlordnungen der Westfälischen Wilhelms-Universität durchgeführt.
- 5) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

§ 27 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor

- 1) Der Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung wählt aus seiner Mitte eine Hochschullehrerin/einen Hochschullehrer für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin/zum Geschäftsführenden Direktor. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Wahl durch den Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung zu treffen. Unmittelbare Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der wissenschaftlichen Einrichtung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Sie/Er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälische Wilhelms-Universität und führt die Geschäfte der wissenschaftlichen Einrichtung in eigener Zuständigkeit,
 2. sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands der wissenschaftlichen Einrichtung ein,
 3. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstandes der wissenschaftlichen Einrichtung aus.
- 3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- 4) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor bestimmt für den Fall seiner Verhinderung ein bestimmtes Mitglied des Vorstands zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.

§ 28 Organisation der Betriebseinheiten durch den Fachbereich

- 1) Für wissenschaftliche, technische oder organisatorische Dienstleistungen, durch die die Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre, die über den Bereich einer wissenschaftlichen Einrichtung hinausgehen, innerhalb des Fachbereichs unterstützt wird, können vom Fachbereichsrat Betriebseinheiten errichtet werden, soweit und solange für diese Zwecke Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden können. Der Fachbereichsrat prüft, ob die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und auch weiterhin vorliegen.
- 2) Unter Verantwortung des Fachbereichs Geowissenschaften besteht eine Betriebseinheit für die Institute Didaktik der Geographie, Geographie, Geoinformatik und Landschaftsökologie (Lehreinheit Geowissenschaften I). Deren Aufgaben und Ausstattung werden von einem ge-

meinsamen Koordinierungsausschuss, dem die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren der vier Institute und die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit angehört, laufend überprüft und ggf. angepasst.

- 3) Die grundlegenden Aufgaben der Betriebseinheiten sind bei ihrer Errichtung oder Änderung durch den Fachbereichsrat zu bestimmen.
- 4) Über die Errichtung neuer und die Änderung bzw. Aufhebung bestehender Betriebseinheiten beschließt der Fachbereichsrat.
- 5) Der Fachbereich ist verpflichtet, im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen die Betriebseinheiten so auszustatten, dass sie ihre Aufgaben erfüllen können.
- 6) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit wird vom Fachbereichsrat bestellt. Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vor der Bestellung vom Fachbereichsrat zu treffen.
- 7) Die Leiterin/der Leiter der Betriebseinheit ist in Absprache mit dem Koordinierungsausschuss der an der Betriebseinheit beteiligten Einrichtungen für deren Aufgabenerfüllung, für die Auswahl und den Einsatz der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

V. Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs

§ 29 Verteilung der Haushaltsmittel

- 1) Das dem Fachbereich zugewiesenen Budget für Personal- und Sachmittel wird vom Dekanat an die mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich verteilt.
- 2) Das Dekanat hat bei der Verteilung der Stellen und Mittel Auflagen und Bindungen des Rektorats sowie die Grundsätze, die es im Benehmen mit dem Fachbereichsrat festgelegt hat, zu beachten. Das Dekanat hat die Verteilung der Stellen und Mittel ferner so vorzunehmen, dass - vorbehaltlich der Sicherstellung des Lehrbedarfs und von Zusagen gemäß Hochschulgesetz - der Bedarf der wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der Grundbedarf für den Aufgabenbereich der einzelnen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer in dem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen und die Finanzierung von längerfristigen wissenschaftlichen Vorhaben nach Maßgabe der Möglichkeiten des Fachbereichs gewährleistet wird.
- 3) Darüber hinaus können vom Dekanat Zuweisungen für einen innerhalb des Fachbereichs auszugleichenden weiteren Bedarf vorgenommen werden.

§ 30 Verwaltung der Haushaltsmittel

Die Verwaltung der vom Dekanat nach § 29 Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel geschieht durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen im Fachbereich im Rahmen der Zuweisung nach § 29 Abs. 2 gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

VI. Schlussvorschriften**§ 31 Änderung der Ordnung des Fachbereichs**

- 1) Änderungen der Ordnung des Fachbereichs beschließt der Fachbereichsrat.
- 2) Der Beschluss über eine Änderung der Ordnung des Fachbereichs bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 32 Inkrafttreten der Ordnung des Fachbereichs und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 03. Juli 2013.

Münster, den 13. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Prüfungsordnung für das Fach Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 19.05.2014**

Aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert aufgrund der Dritten Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23, S. 1677 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
1. Grundlagenmodul 1: Einführung in die fachlichen Grundlagen und Methoden (GM 1)
 2. Grundlagenmodul 2: Einführung in die Sprachen und Quellen (GM 2)
 3. Aufbaumodul 1: Sprachen und Quellen (AM 1)
 4. Aufbaumodul 2: Kulturgeschichte und Archäologie 1 (AM 2)
 5. Aufbaumodul 3: Kulturgeschichte und Archäologie 2 (AM 3)
 6. Vertiefungsmodul: Komplexe Fragestellungen aus Philologie und Archäologie (VM)
- (2) ¹Zudem umfasst das Fach Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens das folgende Wahlpflichtmodul:
- Bachelorarbeit (BA)
- ²Die Bachelorarbeit kann in dem anderen Fach innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster geschrieben werden.
- (3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (4) Am BA-Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ sind die vier Fächer Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie und Vorderasiatische Altertumskunde beteiligt.
- (5) ¹Es ist sinnvoll, den BA-Studiengang „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“ mit einer weiteren philologischen oder historischen Disziplin zu kombinieren. ²Dies können z.B. die Zwei-Fach-BA-Studiengänge Islamwissenschaft/Arabistik, Archäologie – Geschichte – Landschaft, Klassische und Christliche Archäologie, Griechische Philologie, Kultur- und Sozialanthropologie, Musikwissenschaft, Religionswissenschaft oder Theologie sein.

§ 2

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Lesefähigkeit im Englischen und Französischen ist Voraussetzung für die erfolgreiche Bewältigung des Studiums.

- (2) Falls Kenntnisse dieser Sprachen nicht durch die Allgemeine Hochschulreife vorliegen, können sie während des Studiums (z.B. durch ein Referat auf der Basis englischer bzw. französischer Literatur oder durch einen entsprechenden Sprachkurs) nachgewiesen werden, spätestens vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit.

§ 3 **Prüfungsleistungen**

¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung.
²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

§ 4 **Bachelorarbeit**

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module GM 1, GM 2, AM 1, AM 2 erfolgreich abgeschlossen und mindestens 68 Leistungspunkte erworben worden sind.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

§ 5 **Allgemeine Studien**

- (1) ¹Für die Allgemeinen Studien wird kein Modul verbindlich festgeschrieben. ²Empfohlen wird, 5 Leistungspunkte im Bemühen um Sprachen, kunstgeschichtliche und archäologische oder kulturwissenschaftliche Kompetenzerweiterung nachzuweisen. ³Dafür können Exkursionen, fakultative Lehrveranstaltungen in den Fächern Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie und Vorderasiatische Altertumskunde sowie nach Rücksprache mit den Studiengangsverantwortlichen Lehrveranstaltungen aus anderen Fächern besucht werden.
- (2) Für eine Spezialisierung im Bereich der Koptologie wird der Erwerb von Grundkenntnissen des Altgriechischen, falls nicht durch die Allgemeine Hochschulreife nachgewiesen, empfohlen.

§ 6 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2014/15 im Fach Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 28.04.2014.

Münster, den 19.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19.05.2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:		Grundlagenmodul 1: Einführung in die fachlichen Grundlagen und Methoden					
Modultitel englisch:		Introduction to the Fundamentals and Methods of the Disciplines					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		<i>Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens</i>					
1	Modulnummer: GM 1	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1.	LP: 11	Workload (h): 330		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	GM 1a: Einführung in die Ägyptologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	V	GM 1a: Einführung in die Koptologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
	3.	V	GM 1b: Einführung in die Altorientalische Philologie	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
4.	V	GM 1b: Einführung in die Vorderasiatische Altertumskunde	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	
4	Lehrinhalte: Das Modul bietet eine Einführung in die Grundlagen der vier am Teilstudiengang beteiligten Fächer: Die Studierenden werden mit den Grundzügen der Geschichte Vorderasiens und Ägyptens sowie den jeweiligen geographisch-landeskundlichen Rahmenbedingungen vertraut gemacht. Zudem werden die archäologischen und philologischen Grundlagen der Forschung dargestellt (Methodenkunde). Unter Berücksichtigung der Forschungsgeschichte werden die wichtigsten Sprachen des alten Ägyptens und Vorderasiens vorgestellt und linguistisch eingeordnet sowie eine Einführung in die grundlegenden Schriftsysteme gegeben.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden lernen die Grundlagen archäologischer und philologischer Forschung (Survey, Ausgrabung, philologisch-kulturhistorische und linguistische Methoden) kennen. Sie erarbeiten sich ein chronologisches Rahmengerüst und werden in den Gebrauch von Handbüchern, Grabungsberichten und Texteditionen eingeführt. Dadurch wird eine Grundlage für den weiteren Spracherwerb aber auch für die aufbauende Beschäftigung mit den Quellen gelegt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Eine gemeinsame Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen 1–2. Eine gemeinsame Klausur zu den Inhalten der Vorlesungen 3–4.	60 Min. 60 Min.	50% 50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Begleitende Textlektüre.		225 h
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:		
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:		
	20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
	Keine.		
13	Anwesenheit:		
	Es besteht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
	Einzelne Lehrveranstaltungen werden – soweit gewünscht – für die Studiengänge Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (MA), Religionswissenschaft und für die Hebräischausbildung geöffnet.		
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:	
	Prof. Dr. Stephen Emmel (Studiengangsleiter)	09 Philologie	
16	Sonstiges:		
	–		

Modultitel deutsch:		Grundlagenmodul 2: Einführung in die Sprachen und Quellen					
Modultitel englisch:		Introduction to the Languages and Sources					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		<i>Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens</i>					
1	Modulnummer: GM 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 2.	LP: 14	Workload (h): 420		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	S	GM 2a: Grundelemente des Mittelägyptischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	S	GM 2a: Grundelemente des Akkadischen	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3.	S	GM 2b: Archäologische und philologische Quellen Altägyptens	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
	4.	S	GM 2b: Ägypten in der Spätantike	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
	5.	S	GM 2b: Archäologische Quellen Alt Vorderasiens	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
6.	S	GM 2b: Philologische Quellen Alt Vorderasiens	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h	
4	Lehrinhalte: Das Modul gliedert sich in zwei Teile: In den Seminaren 1 und 2 erfolgt eine Einführung in Grammatik, Lexik und Schrift des Mittelägyptischen und des Akkadischen, den Hauptsprachen des alten Ägyptens und Vorderasiens. Diese Einführung ermöglicht und fördert gleichzeitig die kulturhistorische Betrachtung, die in den Seminaren 3–6 erfolgt. Unter Berücksichtigung methodologischer Aspekte und wissenschaftlicher Grundlagen werden die Möglichkeiten und Grenzen der Auswertbarkeit archäologischer und schriftlicher Quellen im jeweiligen Kontext aufgezeigt.						
5	Erworbene Kompetenzen: Alle Seminare vermitteln den Studierenden das notwendige Methodengerüst, um sich mit philologischen und archäologischen Quellen gleichermaßen auseinander zu setzen. In den Seminaren 1 und 2 erlernen die Studierenden die Benutzung der verschiedenen philologischen Hilfsmittel (Grammatiken, Wörterbücher und Zeichenlisten). Sie werden befähigt, nach Abschluss des Moduls leichte Inschriften übersetzen und analysieren zu können. In den Seminaren 3–6 setzen sich die Studierenden intensiv mit einzelnen Quellen auseinander. Sie lernen Einzelaspekte in Form von Kurzreferaten und in einer Hausarbeit zu präsentieren.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						

8	Prüfungsleistung/en:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Es wird wahlweise 1 Hausarbeit in den Seminaren 3–6 geschrieben.	5 bis max. 10 Seiten
		Gewichtung für die Modulnote in %
		100%
9	Studienleistungen:	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Seminare 1–2: Kursbegleitende Übungen und Hausaufgaben.	120 h
	Seminare 3–6: pro Seminar ein Kurzreferat mit Portfolio.	15–20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:	
	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	
	10%	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
	Erfolgreicher Abschluss von GM 1.	
13	Anwesenheit:	
	In den Sprachkursen 1–2 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch. In den sonstigen Seminaren des Moduls besteht es keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
	Einzelne Lehrveranstaltungen werden – soweit gewünscht – für die Studiengänge Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (MA), Religionswissenschaft und für die Hebräischausbildung geöffnet.	
15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Stephen Emmel (Studiengangsleiter)	09 Philologie
16	Sonstiges:	
	–	

Modultitel deutsch:	Aufbaumodul 1: Sprachen und Quellen
Modultitel englisch:	Languages and Sources
Studiengang:	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens

1	Modulnummer: AM 1	Status:	<input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	----------------	--	---

2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	3. und 4.	LP:	15	Workload (h):	450
----------	----------------	--	---------------	---	------------------	-----------	------------	----	----------------------	-----

Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
3	1.	S	AM 1a: Mittelägyptisch II (3. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	S	AM 1a: Akkadisch II (3. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	3.	S	AM 1b: Archäologische Fallstudien (3. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	4.	S	AM 1b: Sumerisch I (3. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	5.	S	AM 1c: Koptisch I (4. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	6.	S	AM 1c: Sumerisch II (4. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	7.	S	AM 1c: Mittelägyptisch III (4. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	8.	S	AM 1c: Akkadisch III (4. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h

4	Lehrinhalte:
	<p>In den Seminaren Mittelägyptisch II und Akkadisch II werden die erworbenen Grundkenntnisse durch das weitere Studium von Grammatik und Wortschatz vertieft und an Hand von leichter Lektüre eingeübt. Zudem haben die Studierenden im 3. Sem. die Möglichkeit an Hand von ausgewählten Fallbeispielen der Archäologie ihre Methodenkompetenz und Denkmälerkunde zu erweitern oder die Grammatik der ältesten Keilschriftsprache, des Sumerischen, zu erlernen.</p> <p>Im 4. Semester besteht zudem die Möglichkeit, den sprachlich-kulturhistorischen Schwerpunkt festzulegen, indem aus vier Sprachen zwei gewählt werden. Dabei erfolgt die Spezialisierung in der Ägyptologie und Koptologie durch die Kombination Mittelägyptisch + Koptisch, in der Altorientalischen Philologie durch die Kombination Akkadisch + Sumerisch und in der Vorderasiatischen Altertumskunde durch Mittelägyptisch + Akkadisch, ggf. auch durch Akkadisch + Sumerisch. In den gewählten Seminaren werden Texte in ihrem kulturhistorischen Kontext gelesen. Das Seminar Koptisch I vermittelt zudem die Grundelemente der koptischen Sprache (die letzte Sprachstufe des Ägyptischen).</p>

5	Erworbene Kompetenzen: Mit dem Kennenlernen verschiedener Textgattungen sowie deren Analyse im Rahmen angeleiteter selbständiger philologischer Arbeit wird die entsprechende Fachkompetenz der Studierenden gestärkt. In vertiefender Weise wird die sprachliche Erschließung und sachliche Analyse der Textinhalte mit kulturhistorischen Fragestellungen verbunden, um die sprachlich-interpretatorische Kompetenz zu verbessern. Die archäologischen Fallstudien ermöglichen die Anwendung der erlernten Methoden an ausgewählten Beispielen und vertiefen dadurch Methodenkompetenz und Sachwissen.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Im 3. Semester wählen die Studierenden aus, ob sie eine weitere Sprache (Sumerisch) erlernen oder ihre archäologischen Kenntnisse vertiefen möchten (archäologische Fallstudien). Im 4. Semester wählen die Studierenden aus, welchen Schwerpunkt sie anstreben. Aus den vier angebotenen Seminaren werden zwei ausgewählt, wobei nur die Kombinationen Akkadisch + Mittelägyptisch, Akkadisch + Sumerisch, Mittelägyptisch + Koptisch zulässig sind. (Es dürfen auch drei oder sogar alle vier Sprachen erlernt werden, solange eine der zulässigen Kombinationen darunter ist.) Unter Berücksichtigung der individuellen kulturwissenschaftlichen Spezialisierung sind Ausnahmen von dieser Regel in Rücksprachen mit den Lehrenden möglich.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Eine Klausur im Seminar 1.	90 Min.	50%
Eine Klausur im Seminar 2.	90 Min.	50%	
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Seminare 1–2 und 4–8: Hausaufgaben.		60 h pro Seminar
Seminar 3: Referat mit Portfolio.	ca. 45 Min.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von GM 1 und GM 2. Voraussetzung für die Seminare 7 bzw. 8 („Mittelägyptisch III“, „Akkadisch III“) im 4. Semester ist der erfolgreiche Abschluss von den Seminaren 1 bzw. 2 („Mittelägyptisch II“, „Akkadisch II“) im 3. Semester. Voraussetzung für das Seminar 6 („Sumerisch II“) im 4. Semester ist die Teilnahme am Seminar 4 („Sumerisch I“) im 3. Semester.		
13	Anwesenheit: In den Sprachkursen 1–2 herrscht Anwesenheitspflicht, weil der individuelle Erwerb von Sprachkompetenz und der Lernfortschritt der gesamten Kursgruppe nur durch die kontinuierliche und aktive Mitarbeit der Studierenden in den Kursstunden gewährleistet werden kann. Studierende, die mehr als drei Sitzungen unentschuldig versäumen, haben keinen Prüfungsanspruch. In den sonstigen Seminaren des Moduls besteht es keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Einzelne Lehrveranstaltungen werden – soweit gewünscht – für die Studiengänge Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (MA), Religionswissenschaft und für die Hebräischausbildung geöffnet.		

15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel (Studiengangsleiter)	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: –	

Modultitel deutsch:	Aufbaumodul 2: Kulturgeschichte und Archäologie 1
Modultitel englisch:	Cultural History and Archaeology 1
Studiengang:	Zwei-Fach-Bachelor
Teilstudiengang:	Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens

1	Modulnummer: AM 2	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3. und 4.	LP: 10	Workload (h): 300
----------	---	---	-------------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:							
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)	
3	1.	V	AM 2a: Aufbauvorlesung Ägyptologie (3. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	30 h (2 SWS)	30 h
	2.	V	AM 2a: Aufbauvorlesung Koptologie (3. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	3.	V	AM 2a: Aufbauvorlesung Altorientalische Philologie (3. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	4.	V	AM 2a: Aufbauvorlesung Vorderasiatische Altertumskunde (3. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	1	15 h (1 SWS)	15 h
	5.	S	AM 2b: Aufbauseminar Ägyptologie (4. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
	6.	S	AM 2b: Aufbauseminar Altorientalische Philologie (4. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
	7.	S	AM 2b: Aufbauseminar Vorderasiatische Altertumskunde (4. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul dient der aufbauenden Vermittlung von Methodenkompetenz und Sachwissen. Anhand von vier Vorlesungen werden die Studierenden in einen besonderen Bereich der Kulturgeschichte eingeführt. In diesem Modul werden grundsätzlich das 3./4. und 5./6. Semester gemeinsam unterrichtet, wobei darauf geachtet wird, dass die Themenspektren der Veranstaltungen sich in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschneiden, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden keine Dopplungen im Stoff erfahren. Die angebotenen Themen umfassen u.a. Religion, Literatur, Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Recht, technologische Wissenskultur, Archäologie und Denkmälerkunde. Aufbauend darauf wählen die Studierenden zwei Seminare, in denen sie anhand von Beispielen die erworbenen Kenntnisse selbstständig zu vertiefen.</p>
----------	---

5	<p>Erworbene Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, auf der Grundlage archäologischer und schriftlicher Quellen die Komplexität gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen zu beschreiben, zu analysieren und zu rekonstruieren. Dabei werden gegenseitige Abhängigkeiten, strukturelle Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede in den verschiedenen Regionen Ägyptens und Vorderasiens vertiefend behandelt. Durch das Erfassen und Verstehen von parallelen Entwicklungen unterschiedlicher Struktur und Komplexität in der „longue durée“ wird auch das Verständnis für Entwicklungsprozesse in der jüngeren Geschichte in den Regionen des Vorderen Orients gefördert. Das eigenständige Bearbeiten begrenzter Themenfelder im Rahmen der Seminare schult die Fähigkeit der Studierenden, selbstständig zu recherchieren, das gesammelte Material unter bestimmten Fragestellungen auszuwerten und die Ergebnisse schriftlich und mündlich klar darzustellen.</p>
----------	--

6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Schwerpunktbildung wählen die Studierenden im 4. Semester zwei aus den drei angebotenen Seminaren.		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Es wird wahlweise 1 Hausarbeit in den Seminaren 5–7 geschrieben.		Gewichtung für die Modulnote in % 5 bis max. 10 Seiten 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	In den Seminaren 5–7 je ein Kurzreferat mit Portfolio.		15–20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von GM 1 und GM 2.		
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Einzelne Lehrveranstaltungen werden – soweit gewünscht – für die Studiengänge Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (MA), Religionswissenschaft und für die Hebräischausbildung geöffnet.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel (Studiengangsleiter)	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: –		

Modultitel deutsch:	Aufbaumodul 3: Kulturgeschichte und Archäologie 2
Modultitel englisch:	Cultural History and Archaeology 2
Studiengang:	<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>
Teilstudiengang:	<i>Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens</i>

1	Modulnummer: AM 3	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	--------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5. und 6.	LP: 13	Workload (h): 390
----------	---	---	-------------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
1.	V	AM 3a: Aufbauvorlesung Ägyptologie (5. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
2.	V	AM 3a: Aufbauvorlesung Koptologie (5. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
3.	V	AM 3a: Aufbauvorlesung Altorientalische Philologie (5. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
4.	V	AM 3a: Aufbauvorlesung Vorderasiatische Altertumskunde (5. Sem.)	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
5.	S	AM 3b: Aufbauseminar Ägyptologie (6. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
6.	S	AM 3b: Aufbauseminar Altorientalische Philologie (6. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h
7.	S	AM 3b: Aufbauseminar Vorderasiatische Altertumskunde (6. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2	15 h (1 SWS)	45 h

4	<p>Lehrinhalte:</p> <p>Das Modul dient der aufbauenden Vermittlung von Methodenkompetenz und Sachwissen. Anhand von vier Vorlesungen werden die Studierenden in einen besonderen Bereich der Kulturgeschichte eingeführt. Wie in AM 2 werden auch in diesem Modul grundsätzlich das 3./4. und 5./6. Semester gemeinsam unterrichtet, wobei darauf geachtet wird, dass die Themenspektren der Veranstaltungen sich in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht überschneiden, so dass gewährleistet ist, dass die Studierenden keine Dopplungen im Stoff erfahren. Die angebotenen Themen umfassen u.a. Religion, Literatur, Wissenschaft, Wirtschaft, Gesellschaft und Recht, technologische Wissenskultur, Archäologie und Denkmälerkunde.</p> <p>Aufbauend darauf wählen die Studierenden zwei Seminare, in denen sie anhand von Beispielen die erworbenen Kenntnisse selbstständig zu vertiefen.</p>
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, auf der Grundlage archäologischer und schriftlicher Quellen die Komplexität gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen zu beschreiben, zu analysieren und zu rekonstruieren. Dabei werden gegenseitige Abhängigkeiten, strukturelle Gemeinsamkeiten wie auch Unterschiede in den verschiedenen Regionen Ägyptens und Vorderasiens vertiefend behandelt. Durch das Erfassen und Verstehen von parallelen Entwicklungen unterschiedlicher Struktur und Komplexität in der „longue durée“ wird auch das Verständnis für Entwicklungsprozesse in der jüngeren Geschichte in den Regionen des Vorderen Orients gefördert. Das eigenständige Bearbeiten begrenzter Themenfelder im Rahmen der Seminare schult die Fähigkeit der Studierenden, selbständig zu recherchieren, das gesammelte Material unter bestimmten Fragestellungen auszuwerten und die Ergebnisse schriftlich und mündlich klar darzustellen.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Schwerpunktbildung wählen die Studierenden im 4. Semester zwei aus den drei angebotenen Seminaren.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Eine Klausur wahlweise in den Vorlesungen 1 und 2 zusammen oder in den Vorlesungen 3 und 4 zusammen, am Semesterende.		Gewichtung für die Modulnote in % 45 Min. 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	In den Seminaren 5–7 je ein Kurzreferat mit Portfolio.		15–20 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von GM 1 und GM 2.		
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Einzelne Lehrveranstaltungen werden – soweit gewünscht – für die Studiengänge Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (MA), Religionswissenschaft und für die Hebräischausbildung geöffnet.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel (Studiengangsleiter)	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: –		

Modultitel deutsch:	Vertiefungsmodul: Komplexe Fragestellungen aus Philologie und Archäologie
Modultitel englisch:	Complex Topics in Philology and Archaeology
Studiengang:	<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>
Teilstudiengang:	<i>Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens</i>

1	Modulnummer: VM	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul <input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul
----------	------------------------	---

2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5. und 6.	LP: 12	Workload (h): 360
----------	---	---	-------------------------------	------------------	-----------------------------

Modulstruktur:						
Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
1.	S	VMa: Vertiefungsseminar Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene I (5. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3,5	30 h (2 SWS)	75 h
2.	S	VMa: Vertiefungsseminar Koptisch II (5. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3,5	30 h (2 SWS)	75 h
3.	S	VMa: Vertiefungsseminar Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene I (5. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3,5	30 h (2 SWS)	75 h
4.	S	VMa: Vertiefungsseminar Sumerisch III (5. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3,5	30 h (2 SWS)	75 h
5.	S	VMa: Vertiefungsseminar Siedlungs- archäologie I (5. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	3,5	30 h (2 SWS)	75 h
6.	S	VMb: Vertiefungsseminar Mittelägyptische Lektüre für Fortgeschrittene II (6. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
7.	S	VMb: Vertiefungsseminar Koptisch III (6. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
8.	S	VMb: Vertiefungsseminar Akkadische Lektüre für Fortgeschrittene II (6 Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h
9.	S	VMb: Vertiefungsseminar Sumerische Lektüre (6. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	30 h (2 SWS)	45 h
10.	S	VMb: Vertiefungsseminar Siedlungs- archäologie II (6. Sem.)	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	2,5	15 h (1 SWS)	60 h

4	Lehrinhalte: Das Modul dient abschließend der Vertiefung der in den Grundlagenmodulen erworbenen Fachkompetenz unter Anwendung der in den Aufbaumodulen 2 und 3 erlernten kritischen Methoden. Die Studierenden können entsprechend ihrer Neigung aus den angebotenen Seminaren Schwerpunkte wählen und üben damit in Einzelfallbeispielen die komplexe Analyse textlicher und archäologischer Quellen.
----------	---

5	Erworbene Kompetenzen: Durch die konsequente Anwendung philologisch-kulturhistorischer bzw. archäologisch-kulturhistorischer Untersuchungsmethoden erfassen die Studierenden über den jeweiligen Einzelbefund hinaus übergreifende Organisationsstrukturen und Sachzusammenhänge altorientalischer und altägyptischer Gesellschaftsgeschichte, was mit einer Vermittlung von Problemlösungskompetenz verbunden ist.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Je nach Schwerpunktbildung wählen die Studierenden im 5. und im 6. Semester jeweils zwei aus den fünf angebotenen Veranstaltungen.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistung/en: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Es wird wahlweise 1 Hausarbeit in den Seminaren 1–5 geschrieben		5 bis max. 10 Seiten Gewichtung für die Modulnote in % 100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	In den Seminaren 1–4 und 6–9: Hausaufgaben.		45 bzw. 60 bzw. 75 h pro Seminar
	In den Seminaren 5 und 10: Referat mit Portfolio.		ca. 30 Min.
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss von AM 1 und AM 2. Die ausgewählten Sprachen müssen in AM 1 belegt worden sein.		
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Einzelne Lehrveranstaltungen werden – soweit gewünscht – für die Studiengänge Antike Kulturen des östlichen Mittelmeerraums (MA), Religionswissenschaft und für die Hebräischausbildung geöffnet.		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel (Studiengangsleiter)	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie	
16	Sonstiges: –		

Modultitel deutsch:		Bachelorarbeit					
Modultitel englisch:		Bachelor's Thesis					
Studiengang:		<i>Zwei-Fach-Bachelor</i>					
Teilstudiengang:		<i>Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens</i>					
1	Modulnummer: BA	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6.	LP: 10	Workload (h): 300		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	0		Anfertigen der Bachelorarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	10		300 h
4	Lehrinhalte: Das Modul umfasst die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Die Studierenden bearbeiten in Kontakt mit dem jeweiligen Betreuer ihres gewählten Schwerpunkts (Ägyptologie, Altorientalische Philologie, Koptologie oder Vorderasiatische Altertumskunde) ein klar definiertes wissenschaftliches Thema. Es handelt sich dabei um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.						
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden arbeiten weitgehend selbständig. Sie können ein gestelltes Thema sinnvoll gewichten und begrenzen und zeigen, dass sie die spezifischen Vorgehensweisen und Standards ihres Faches kennengelernt und sich angeeignet haben. Soweit möglich beziehen sie aktuelle Forschungsdiskussionen ein und können die Ergebnisse schriftlich darlegen.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine.						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)						
8	Prüfungsleistung/en:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Bachelorarbeit.				ca. 30 Seiten	100%	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Keine.						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 1/18						

12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module GM 1, GM 2, AM 1, AM 2 erfolgreich abgeschlossen und mindestens 68 Leistungspunkte erworben worden sind.	
13	Anwesenheit: Es besteht keine Anwesenheitspflicht.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Keine.	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Stephen Emmel (Studiengangsleiter)	Zuständiger Fachbereich: 09 Philologie
16	Sonstiges: –	

**Ordnung zur Änderung der Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische
Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 22. April 2004
vom 27. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 68 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272), hat die Medizinische Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Habilitationsordnung des Fachbereichs 5 - Medizinische Fakultät - der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 22. April 2004 (AB Uni 2004/04) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„die regelmäßige Lehrtätigkeit im Umfang von durchschnittlich 0,8 Punkten pro Jahr an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster; der anererkennungsfähige Unterricht wird je nach Lehrform mit Punktzahlen gemäß § 14a bewertet.“

2. § 14 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„Über Ausnahmen von dieser Lehrverpflichtung in besonderen Einzelfällen entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag.“

3. Nach § 14 wird folgender § 14a neu eingefügt

„§ 14a (Anerkennungsfähiger Unterricht)

(1) Als anererkennungsfähiger Unterricht im Sinne von § 14 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

- | | | | |
|---|-------------|--|--------------|
| a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes
(Vorlesungen, Praktika, Seminare, mündlich/praktische Prüfungen)
Pro akademischer Unterrichtsstunde: | 0,1 Punkte | | |
| Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren: | | | |
| - Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin: | 1,0 | | |
| - Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: | 0,5 | | (max. 5 Pt.) |
| - Für Extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: | 0,25 | | (max. 3 Pt.) |
| b) Betreuung von Hospitationen
(Laborpraktika, Famulaturen, Blockpraktika, PJ)
Pro Woche Hospitation und Student: | 0,01 Punkte | | (max. 3 Pt.) |

Für die Anerkennung der extracurricularen Veranstaltungen sowie der Hospitationen ist die Vorlage einer entsprechenden Teilnehmerliste erforderlich, wobei ausschließlich ordentliche Studierende der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster gewertet werden.

(2) Weitere Punkte werden vergeben:

- a) je 0,5 Punkte für einen Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch
- b) je 2 Punkte für die Herausgabe eines Lehrbuches
- c) je 1 Punkt für eine innovative Leistung auf dem Gebiet der universitären Lehre.

Hierbei sind nur Leistungen zu berücksichtigen, die nach der Habilitation erbracht wurden.“

4. In § 15 Abs. 7 wird eine neue Nummer 2 eingefügt:

„2. Verzeichnis der Lehrtätigkeiten seit der Habilitation gemäß § 15a einschließlich einer Liste der aktuell betreuten sowie erfolgreich abgeschlossenen Promotionen;“

5. Aus den bisherigen Nummern 2 bis 8 in § 15 Abs. 7 werden die Nummern 3 bis 9.

6. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a (Verzeichnis der Lehrtätigkeiten seit der Habilitation)

(1) Das Verzeichnis der Lehrtätigkeiten gemäß § 15 Abs. 7 Nr. 2 hat die Angabe von Punktzahlen zu enthalten, wobei der Unterricht je nach Lehrform wie folgt bewertet wird:

- a) Lehrveranstaltungen in Form eines Präsenzunterrichtes
(Vorlesungen, Praktika, Seminare, mündlich/praktische Prüfungen)
Pro akademischer Unterrichtsstunde: 0,1 Punkte
Die erreichte Punktzahl ist mit folgenden Anrechnungsfaktoren zu multiplizieren:
 - Für curriculare Veranstaltungen in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin: 1,0
 - Für extracurriculare Veranstaltungen mit mehr als 3 Teilnehmern: 0,5
 - Für Extracurriculare Veranstaltungen mit weniger oder gleich 3 Teilnehmern: 0,25
- b) Betreuung von Hospitationen
(Laborpraktika, Famulaturen, Blockpraktika, PJ)
Pro Woche Hospitation und Student: 0,01 Punkte

Für die extracurricularen Veranstaltungen sowie die Hospitationen sind entsprechende Teilnehmerlisten vorzulegen.

(2) Weitere Punkte werden vergeben:

- a) je 0,5 Punkte für einen Beitrag zu einem anerkannten Lehrbuch
- b) je 2 Punkte für die Herausgabe eines Lehrbuches
- c) je 1 Punkt für eine innovative Leistung auf dem Gebiet der universitären Lehre.

Hierbei sind ebenfalls nur Leistungen zu berücksichtigen, die nach der Habilitation erbracht wurden.

(3) Das Erreichen bestimmter Punktzahlen ist keine notwendige Voraussetzung für die Umhabilitation. Die erzielten Punktzahlen bilden einen Aspekt in der Gesamtwürdigung des Antrags auf Umhabilitation.“

7. In § 18 Abs. 3 Nr. 4 werden nach den Wörtern „keine Lehrtätigkeit“ die Wörter „im Umfang gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 4. Februar 2014.

Münster, den 27. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 27. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**13. Ordnung zur Änderung der
Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.)
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000
vom 28. Mai 2014**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für den Erwerb des Doktors in Erziehungswissenschaften (Dr. paed.) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 28.09.2000 (AB Uni 12/2000), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. Juni 2013 (AB Uni 2013/19) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 5 angefügt:
„Darüber hinaus kann die Bewertung magna cum laude (Note 1) um 0,3 angehoben werden.“
2. § 10 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Darüber hinaus kann die Bewertung magna cum laude (Note 1) um 0,3 angehoben werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Promotion zum Dr. paed. vom 5. Februar 2014.

Münster, den 28. Mai 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Mai 2014

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles